

SWN Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung

Preisblatt
gültig ab
01. Januar 2017

1 Preise -alle angegebenen Preise sind Endpreise, d.h., Netzentgelte, Umlagen, Abgaben und Steuern sind enthalten-

	Grundpreis*	Arbeitspreis ab 01.01.2017
Kleinverbrauchstarif	25,68 Euro/Jahr	10,75 Cent/kWh
Grundpreistarif	72,83 Euro/Jahr	8,01 Cent/kWh

2 Netzentgelte

Die Netzentgelte sind in den in Ziffer 1 genannten Preisen enthalten und setzen sich wie folgt zusammen:

Kunden ohne registrierende Leistungsmessung				Preisstand: 19.09.2016
Spitzenlast kleiner 500 kW und Jahresenergiebedarf kleiner 1.500.000 kWh				
Abnahmemenge in kWh	Grundpreis / Netto Euro / Jahr	Arbeitspreis / Netto Cent / kWh	Grundpreis / Brutto Euro / Jahr	Arbeitspreis / Brutto Cent / kWh
1 – 1.000	0,00	3,425	0,00	4,076
1.001 – 4.000	11,12	2,314	13,23	2,754
4.001 – 50.000	32,65	1,776	38,85	2,113
50.001 – 300.000	400,00	1,041	476,00	1,239
300.001 – 1.000.000	600,00	0,974	714,00	1,159
1.000.001 – 1.500.000	900,00	0,944	1071,00	1,123
** Messstellenbetrieb je Messstelle von 12,00 – 315,00 Euro / Jahr				
Messung je Messvorgang und Messstelle 7,10 Euro / Jahr / Netto bzw. 8,45 Euro/ Jahr / Brutto				
Abrechnung je Abrechnung und Messstelle 9,00 Euro / Jahr /Netto bzw. 10,71 Euro / Jahr / Brutto				

3 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,51 Cent/kWh/netto ist in den in Ziffer 1 genannten Preisen enthalten.

4 Erdgassteuer

Die Erdgassteuer, z.Zt. 0,55 Cent/kWh/netto, ist in den in Ziffer 1 genannten Preisen enthalten.

5 Regelergieumlage

Die Regelergieumlage bzw. Ausgleichsenergie ist in den in Ziffer 1 genannten Preisen enthalten.

6 Steuern und Abgaben

In den unter Ziffer 1 genannten Bruttopreisen ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten.

7 Hinweis nach § 107 Abs. 2 EnergieSTV

Erdgas als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem EnergieSTG oder der EnergieSt-Durchführungsverordnung zulässig. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

8 Hinweise zum Energiesteuergesetz

Gemäß § 2, Absatz 3 Energiesteuergesetz beträgt die Erdgassteuer 0,55 Cent/kWh/netto, wenn sie zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§3, 3a EnergieSTG verwendet oder zu diesem Zweck abgegeben wird.

* Im Grundpreis ist der Messpreis je Messstelle bis Zählergröße G 4 enthalten.
Bei anderen Zählergrößen gelten die in der Grundversorgung –GVV- veröffentlichten Preise.
** Entsprechend dem Jahresverbrauch wird automatisch der Bestpreis in Rechnung gestellt